

RS Vwgh 2007/6/21 2005/07/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §68 Abs1;

VwRallg;

WRG 1959 §34 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2005/07/0116

Rechtssatz

Schutzgebietsbescheiden kommt dingliche Wirkung zu (Hiweis E 30. Mai 1969, 1171/68, VwSlg 7581 A/1969). Diese dingliche Wirkung hat zur Folge, dass jeder Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke die Wirkung dieses Bescheides gegen sich gelten lassen muss. Davon zu unterscheiden ist aber, ob eine Behörde in Vollziehung eines anderen Materiengesetzes an die in einem Schutzgebietsbescheid getroffenen Einschränkungen bzw Genehmigungsvorhalte gebunden ist. Ob eine solche Bindung besteht, hängt aber allein vom Zusammenhang zwischen dem zur Anwendung gelangenden Materiengesetz und dem WRG 1959 ab und kann zB durch eine Festlegung der Mitanwendung wasserrechtlicher Normen im dortigen Genehmigungsverfahren vorgesehen sein. Mit der dinglichen Wirkung einer Schutzgebietsausweisung hat eine solche Rechtsfolge aber nichts zu tun.

Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Person des Bescheidadressaten dingliche Wirkung Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005070086.X08

Im RIS seit

31.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at